

---

# STADT SONTHOFEN



Landkreis Oberallgäu

---

## BEBAUUNGSPLAN NR. 62

### 1. Änderung

## B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Verfahren gem. § 13a BauGB

ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

## ENTWURF

Auftraggeber: Stadt Sonthofen

Fassung vom 11.07.2019

---

# OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT  
FÜR ORTSPLANUNG  
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0  
Fax: 0821 / 508 93 78 52  
Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)  
I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

Projektnummer: 19006

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Patricia Goj

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>4</b>
§ 1 Art der baulichen Nutzung .....	4
§ 2 baulichen Nutzung .....	4
§ 3 Bauweise, Grenzabstände .....	5
§ 4 Überbaubare Grundstücksflächen und Nebenanlagen .....	5
§ 5 Gestaltungsfestsetzungen .....	5
§ 6 Abgrabungen und Aufschüttungen .....	7
§ 7 Grünordnung .....	7
§ 8 Immissionsschutz .....	8
§ 9 Bußgeldvorschrift .....	8
§ 10 Inkrafttreten .....	9
<b>TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>	<b>10</b>
1. Ver- und Entsorgung .....	10
2. Denkmalschutz.....	11
3. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz .....	11

## PRÄAMBEL

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 14.08.2007 (BayBO, GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgende

## **Bebauungsplan Nr. 62, 1. Änderung**

als Satzung.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Sonthofen gilt der von dem Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 11.07.2019. Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 ersetzt mit Inkrafttreten den mit Bekanntmachung vom 16.04.1983 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 62.

Der Bebauungsplan besteht aus:

- A) Planzeichnung in der Fassung vom 11.07.2019 mit:
- Planzeichnung Bebauungsplan im M 1: 1.000
  - Festsetzungen durch Planzeichen
  - Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen durch Planzeichen
  - Verfahrensvermerken
- B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 11.07.2019 mit:
- Textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen

Beigefügt sind:

- C) Begründung in der Fassung vom 11.07.2019
- Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 30.04.2019, LA19-110-G01-01, BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg
  - Einzelhandelskonzept Stadt Sonthofen in der Fassung vom 24.04.2012, Projekt-Nr. 105434, BulwienGesa AG, München

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### § 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

---

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

#### (1) Sonstiges Sondergebiet (SO)

gem. § 11 BauNVO

1. Die in der Planzeichnung als SO gekennzeichnete Fläche wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel – Lebensmittelvollsortimenter / Wohnen“ im Sinne des § 11 BauNVO festgesetzt.
2. Das Erdgeschoss dient ausschließlich der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes. Zulässig ist im Erdgeschoss ein großflächiger Einzelhandelsmarkt mit Verkaufsflächen von max. 1.800 m<sup>2</sup> (einschl. Backshop) sowie Personalräumen, Umkleideräumen, Technikräumen, Büroräumen, EDV-Räumen, Sanitärräumen und sonstigen Abstellräumen (z.B. Putzmittelraum).
3. Die Obergeschosse dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind in den Obergeschossen Wohnnutzungen und ausnahmsweise nicht störende Gewerbenutzungen (Dienstleistungsnutzungen).

### § 2 BAULICHEN NUTZUNG

---

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

#### (1) Grund- (GR) und Geschoßfläche (GF)

gem. §§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO

1. Zulässig ist eine GR von max. 2.555 m<sup>2</sup>
2. Zulässig ist eine GF von max. 5.000 m<sup>2</sup>

#### (2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte

gem. § 18 BauNVO

1. Die in der Planzeichnung festgesetzten Werte für die Höhe baulicher Anlagen sind als Höchstgrenze ( I und II ) bzw. als zwingendes Maß ( III ) zulässig.
2. Eingeschossige bauliche Anlagen dürfen eine GH von max. 4,6 m nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OK FFB EG); diese darf max. 0,35 m über der Fahrbahndecke der Flurstraße liegen. Oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die Oberkante Attika.

### § 3 BAUWEISE, GRENZABSTÄNDE

---

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2a BauGB

#### (1) Bauweise

gem. § 22 BauNVO

1. Zulässig ist gemäß den Festsetzungen durch Planzeichen (siehe Planzeichnung) entweder die abweichende Bauweise (a) nach § 22 Abs. 4 BauNVO mit der Maßgabe, dass auch Gebäude mit einer Gebäudelänge von mehr als 50 m errichtet werden dürfen, oder die geschlossene Bauweise (g) nach § 22. Abs.3 BauNVO.

#### (2) Abstandsflächen, Abstandsregelung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB und Art. 6 BayBO

1. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der sich innerhalb der rechtskräftigen „Satzung über die Bemessung von Abstandsflächen im Innenstadtbereich der Stadt Sonthofen“ befindet, ist die Abstandsflächenregelung gemäß dieser Satzung anzuwenden.
2. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes, der sich außerhalb der rechtskräftigen „Satzung über die Bemessung von Abstandsflächen im Innenstadtbereich der Stadt Sonthofen“ befindet, gilt die Abstandsflächenregelung gem. Art. 6 BayBO (in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2015 -Amtsblatt Nr. 31-, ergänzt mit der Bekanntmachung vom 18.12.2018 -Amtsblatt Nr. 51-). Abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO wird bestimmt, dass nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet wird und die Tiefe der Abstandsfläche  $0,4 H$ , mindestens 3 m, beträgt.

### § 4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UND NEBENANLAGEN

---

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 und § 23 BauNVO

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.
- (2) Untergeordnete bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Einkaufswagenboxen, Müllcontainerboxen, Außenverkaufsboxen, Treppenanlagen) dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) errichtet werden.

### § 5 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

---

gem. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

#### (1) Dachgestaltung

1. Für die jeweiligen Gebäudeteile sind ausschließlich die in der Planzeichnung festgesetzten Dachformen zulässig.

2. Bei Satteldächern sind Dachneigungen zwischen 35° und 45° zulässig.
3. Bei Flachdächern sind Dachneigung zwischen 0° und 5° zulässig.
4. Die Dachüberstände bei Satteldächern haben an der Traufe zwischen 0,8 m und 1,0 m und am Giebel zwischen 0,9 m und 1,0 m zu betragen.
5. Dachaufbauten, Dachgauben und Dacheinschnitte sind zulässig.
6. Kniestöcke dürfen gemessen von der OK Rohdecke bis zur OK Fußpfette max. 0,5 m betragen.
7. Die Dacheindeckung hat in einem roten, braunen oder anthrazitfarbenen Farbspektrum zu erfolgen. Eine Begrünung von Dachflächen ist zulässig.

## **(2) Fassadengestaltung**

1. Grelle und leuchtende Farben, die RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4000, 6032, 6037, 6038 sowie dauerhaft reflektierende Materialien sind für die Fassadengestaltung nicht zulässig.
2. Die Farben des Firmenlogos des Einzelhandelsvollsortimenters, die zu der Corporate Identity gehören, werden zugelassen.

## **(3) Einfriedungen**

1. Einfriedungen sind nicht zulässig.

## **(4) Werbeanlagen**

1. Zulässig am Gebäude und als freistehende Werbeanlagen (max. ein Einfahrtspy-lon je Einfahrt) sind ausschließlich Werbelogos und Werbebanner, die der Eigenwerbung des Einzelhandelsmarktes dienen.

*Hinweis: Die beabsichtigten Werbeanlagen müssen als Bestandteil des Baugenehmigungsantrags erkennbar sein.*

2. Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Maximalhöhe von 6,0 m zulässig.
3. Am Gebäude angebrachte Werbeanlagen sind ausschließlich an der Südfassade des Gebäudes zulässig. Die Höhe der an Gebäudefassaden angebrachten Werbeanlagen darf maximal bis 0,5 m unterhalb der Unterkanten der Fenster des 1. OG reichen.
4. Nicht zulässig sind:
  - a) Blinkende Blitzeffekte bei Leuchtwerbeanlagen,
  - b) Werbeanlagen mit bewegten Schriftbändern oder ähnlichen Lichteffekten, wie Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung,
  - c) Werbeanlagen mit grellen oder blendenden Lichtern,
  - d) Werbeschilder, die bis in den Straßenraum hinein auskragen.

## § 6 ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN

---

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

- (1) Geländeänderungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) sind zur Herstellung der Gebäude und zu Erschließung des Grundstückes zulässig.

## § 7 GRÜNORDNUNG

---

gem. § 9 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 25 BauGB

### (1) Rodung von Gehölzen / Ersatzpflanzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1. Die Rodung von Gehölzen darf ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar des Folgejahres erfolgen.

*Hinweis: Falls die Rodung von Gehölzen oder eine Räumung bzw. baubedingte Nutzung von Vegetationsflächen außerhalb dieses Zeitraums unumgänglich ist, ist dies mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*

2. Gerodete Bäume oder Gehölz sind 1:1 zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben im Bereich der Parkplatzfläche spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.

### (2) Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

1. Innerhalb der Umgrenzung von „Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind die bestehenden Bäume und Sträucher zu erhalten.
2. Die Bestandsstrukturen sind durch eine durchgehende, mindestens einreihige Strauchhecke, bestehend aus standortgerechten, heimischen Sträuchern (Mindest-Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, H 60 - 80 cm) aus der unter § 9 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Artenliste, zu ergänzen. Die Strauchhecke darf eine Gesamthöhe von 0,8 m nicht überschreiten.

### (3) Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1. Für die gemäß Planzeichnung als zu pflanzen festgesetzten Bäume sind heimische Laubbäume I. Ordnung (Mindest-Pflanzqualität: Hochstamm 3x verpflanzt, StU mind. 16 - 18 cm) aus der unter § 9 Abs. 3 Nr. 1 aufgeführten Artenliste zu pflanzen.
2. Von den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten darf je nach örtlichen Gegebenheiten abgewichen werden. Die Anzahl der Baumpflanzungen ist jedoch zwingend beizubehalten.
3. Nicht überbaute und nicht für Erschließungszwecke, Stellplätze und Lagerflächen benötigte Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen. Diese können mit

Sträuchern gemäß der unter § 9 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Artenliste bepflanzt werden.

4. Sämtliche festgesetzten Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahme durchzuführen.

#### **(4) Artenliste**

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1. Laubbäume (Pflanznamen bot. / dt.):
  - a) Acer pseudoplatanus Bergahorn
  - b) Quercus robur Stieleiche
  - c) Tilia cordata Winterlinde
  - d) Sorbus aucuparia Eberesche
2. Sträucher (Pflanznamen bot. / dt.):
  - a) Corylus avellana Haselnuss
  - b) Crataegus Weißdorn
  - c) Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
  - d) Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster
  - e) Lonicera xylosteum Gewöhnliche Heckenkirsche
  - f) Rosa canina Hunds-Rose

#### **(5) Pflegemaßnahmen**

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

1. Sämtliche festgesetzten Pflanzungen (Erhaltung und Pflanzung von Bäumen) sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind artgleich entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben auf den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.

### **§ 8 IMMISSIONSSCHUTZ**

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- (1) Für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel – Lebensmittelvollsortimenter / Wohnen“ wird die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes festgesetzt.

*Hinweis: Bei der Neuerrichtung und Änderung von schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der TA Lärm bzw. im Genehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungsverfahren ist auf einen ausreichenden Schallschutz zu achten.*

### **§ 9 BUßGELDVORSCHRIFT**

gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO

- (1) Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.



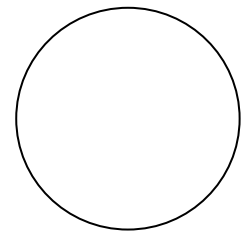
## § 10 INKRAFTTRETEN

---

gem. § 10 Abs. 3 BauGB

- (1) Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten ersetzt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 den mit Bekanntmachung vom 16.04.1983 derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 62.
- (3) Ausgefertigt  
Sonthofen, den \_\_.\_\_.2019

.....  
Christian Wilhelm  
1. Bürgermeister



Siegel

## TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

### 1. VER- UND ENTSORGUNG

---

#### 1.1 Ver- und Entsorgungsleitungen

Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich Strom- und Telefonleitungen, sind - vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen - unterirdisch zu führen.

#### 1.2 Abwasserbeseitigung einschließlich Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Es gilt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Sonthofen (Entwässerungssatzung – EWS) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Schmutzwasser ist an die städtische Kanalisation anzuschließen.

Das Niederschlagswasser ist vorrangig flächenhaft oder in Mulden bzw. Rigolen über die belebte Bodenzone zu versickern, sofern dies der Untergrund zulässt. Die technischen Anforderungen für die Versickerung sind in den DWA-Regelwerken M 153 und A 138 geregelt.

Falls das Niederschlagswasser aufgrund des anstehenden Untergrundes nicht versickert werden kann, ist es in die städtische Niederschlagswasserkanalisation einzuleiten. Die technischen Anforderungen für die Einleitung sind in den DWA-Richtlinien M 153 und A 117 geregelt.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hier ist ggf. mit den entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Oberallgäu eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. bei vorhandener Erlaubnis eine Erweiterung des Erlaubnisumfangs zu beantragen.

Es ist nachzuweisen, ob eine Regenwasserbehandlung und / oder eine Regenwasserrückhaltung erforderlich sind.

#### 1.3 Niederschlagswasserbehandlung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV).

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) empfohlen.

Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Grundsätzliches wasserwirtschaftliches Ziel ist es, unbelastetes Niederschlagswasser zu versickern. Ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich, sind Möglichkeiten der Regenwasserrückhaltung (z.B. in Form von Zisternen, Sickerschächten oder Rigolen in Anspruch zu nehmen, um die städtische Entwässerungseinrichtung durch das Einleiten des Niederschlagswassers nicht zu überlasten.

Die Eignung der Bodenverhältnisse für eine Versickerung des Niederschlagswassers sollte durch geeignete Sachverständige im Rahmen der Ausführungsplanung überprüft werden.

Der Bauwerber muss im Rahmen des Bauantrags ein Entwässerungskonzept für den Umgang mit dem Niederschlagswasser unter Berücksichtigung des Grundwasserstandes vorlegen.

Die DWA-Richtlinien M 153 und A 118 sowie A 117 (für nicht sickerfähiges Niederschlagswasser) sind zu beachten.

## 2. DENKMALSCHUTZ

---

### 2.1 Bodeneingriffe

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

## 3. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

---

### 3.1 Bodenbelastungen

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

### 3.2 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.